



GEMEINDERAT

der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

NIEDERSCHRIFT

über die am Montag, den 8. Februar 2021 stattgefundenene Sitzung des Gemeinderates. Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Beginn: 19:02 Uhr

Ende: 20:17 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Martin Pircher

Anwesende:

VzBgm. Mag. Barbara Prewein	GGR Christine Noisternig
GGR DI Manfred Niedl	GR Sigrid Ebner-Schlosser
GR DI Christoph Friedrich	GR Richard Schultheis
GR Mag. Michael Haimerl (ab 19:11)	GR Michael Stangl
GR Herbert Janele	GR Nora Ulrich
GR Gerhard Koberger	GR Stephan Ruetz
GR Michael Schmid	GR Mag. Leo Gruber
GGR Mag. Regina Blondiau-Köllner	GR Eduard Roch
GGR Erich Niedl	GR Igor Woloschtschuk

Entschuldigt: GGR Mag. Paul Oitzl, GR Jürgen Krumpek-Kikinger

Schriefführer: AL Mag. Stefan Sommer, Mag. Franz X. Hebenstreit

Pkt. 1: Protokoll

Das GR-Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 14. Dezember 2020 wurde an alle Gemeinderäte verschickt. Es wurde keine Stellungnahmen abgegeben, daher gilt das Protokoll als genehmigt.

Pkt. 2: Umweltbericht

UGR Ruetz verliest die Eckdaten des in der Anlage befindlichen Umweltberichts der Gemeinde für das Jahr 2020. Besonders hebt er folgende Punkte hervor:

- PV-Anlage Gemeindedach
- Hausbrunnenuntersuchung
- Grünraumpatenschaft
- Gestaltung Figl-Park
- Ersatzpflanzungen von Allee-Bäumen in Wolfpassing
- Erfolgreiche Bewerbung für LEADER-Projekt-Förderungen

Der Gemeinderat nimmt den Umweltbericht 2020 zur Kenntnis.

GR Woloschtschuk erkundigt sich, ob für das heurige Jahr bzw. die Folgejahre weitere Vorhaben welche mittels LEADER Projekten finanziert werden sollen, geplant sind. Er wird darüber informiert, dass momentan keine konkreten Ansuchen beim LEADER Förderprogramm im Raum stehen, dies für zukünftige Projekte aber mitüberlegt wird.

Pkt. 3: Grundabtretung an das öffentliche Gut Grundstück Nr. 437/108 EZ 663 KG Zeiselmauer

Auf Antrag des Bürgermeisters möge der Gemeinderat die Annahme der Abtretung des Grundstücks Nr. 437/108 EZ 663 KG Zeiselmauer an das öffentliche Gut beschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Pkt. 4: Friedhofsordnung

Der Amtsleiter berichtet von der neuen Fassung der Friedhofsordnung, welche nun an das NÖ Bestattungsgesetz 2007 adaptiert wurde.

Im Paragraph §5 der alten Friedhofsordnung findet sich eine durch Gemeinderatsbeschluss erfolgte Regelung bezüglich Anträgen von Auswärtigen, welche mit dem NÖ BG 2007 nicht mehr vollständig in Einklang steht.

Der neue Entwurf wurde zur Vorprüfung bereits an das Land NÖ übermittelt und liegt als Beilage 1 dem Protokoll bei.

Auf Antrag des Bürgermeisters möge der Gemeinderat die Neufassung der Regelung bezüglich der Ablehnung Auswärtiger beschließen, welche mit dem NÖ BG 2007 in Einklang steht.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Pkt. 5: Abschreibungen uneinbringliche Außenstände

Der Amtsleiter berichtet über uneinbringliche Außenstände mehrerer Gemeindebürger in der Gesamthöhe von 66€ brutto, welche vor der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 ausgebucht werden sollten.

Auf Antrag des Bürgermeisters möge der Gemeinderat die uneinbringlichen Außenstände in der Gesamthöhe von 66€ brutto abschreiben.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Pkt. 6: Voranschlag 2021 und Planjahr 2021-2025

Da der Voranschlagsentwurf im Dezember 2020 nicht angenommen wurde, ist eine neuerliche Beschlussfassung notwendig. Eine Liste der Abänderung liegt bei (Beilage 2).

Der Bürgermeister berichtet von den Investitionsprojekten in der neuen Budgetperiode 2021 gemäß des vorliegenden Voranschlags mit einer Gesamtsumme von 867.400€

Es werden einzelne Details des Voranschlages diskutiert.

GGR Regina Blondiau-Köllner zeigt anhand von Beispielen, warum die SPÖ Fraktion dem Voranschlag 2021 und dem MFP 2021 bis 2025 nicht zustimmen kann.

Auf Antrag des Bürgermeisters möge der Gemeinderat den Voranschlag 2021 und den Mittelfristigen Finanzplan 2021-2025 in der vorliegenden Form beschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat mit folgendem Ergebnis

- Contra: SPÖ (9), Roch
- Pro: ÖVP (8), Grüne (3)

angenommen.

Pkt. 7: Stichtag für den RA 2020

Auf Antrag des Bürgermeisters möge der Gemeinderat den für den RA2020 zu setzenden Stichtag mit dem Datum 08.03.2021 beschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Pkt. 8: Baurechtseigentum Alte Volksschule

Der Amtsleiter verliest den vollständigen Vertragsentwurf.

Auf Antrag des Bürgermeisters möge der Gemeinderat den Baurechtswohnungseigentumsvertrag für die Alte Volksschule, Tullnerstraße 6, 3424 Wolfpassing, beschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Pkt. 9: Beschlüsse des Gemeindevorstands

1) Angebot LUX Lichtservice

Der Bürgermeister berichtet vom Beschluss des Gemeinde-Vorstands die Firma LUX, 7423 Pinkfeld, mit der Erstellung eines Gesamtkonzepts bezüglich Austausch der Lichtpunkte in der gesamten Gemeinde zu beauftragen. Diese Firma hat die Ausschreibung des Lichtservices 2017 begleitet.

Eine situative (intelligente) Beleuchtungssteuerung wird angedacht, welches die Annäherung von Autos miteinbezieht. Ohne Annäherung würde das Licht gedimmt.

2) Buswartehäuschen Fa. Tobias

Der Bürgermeister berichtet vom Beschluss des Gemeinde-Vorstands ein nicht mehr benötigtest Buswartehäuschen aus einem Auftrag für die Fa. Tobias aus dem Jahr 2016 zu stornieren.

Pkt. 10: Berichte des Bürgermeisters

Die Corona-Massentest-Teststraßen wurden sehr gut angenommen, beim zweiten Mal im Jänner 2021 wurden 100 mehr Leute getestet als bei ersten Mal im Dezember 2020.

Eine permanente Teststraße wird für unserer Gemeinde gemeinsam mit anderen Gemeinden in Tulbing eingerichtet, das Prozedere ist ähnlich zum Massentest im Jänner 2021, wo ca. 900 Personen an einem Wochenende getestet wurden.

Da nichts mehr vorgebracht wird, schließt der Bürgermeister die öffentliche Sitzung um 20:17 Uhr.



Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer
Verwaltungsbezirk Tulln

Telefon
02242/70402

Fax
02242/70455

E-Mail
gemeinde@zeiselmauer.gv.at

Servicezeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr

FRIEDHOFSORDNUNG

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing hat gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 eine Friedhofsordnung für den Friedhof der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing erlassen.

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

1. Der Friedhof in Zeiselmauer steht im Eigentum der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing, im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
2. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahnhalle) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maß Vorsorge zu treffen.
3. Der Gemeinde obliegt die Herstellung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes und deren Erhaltung.
4. Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde.
5. Für den Friedhof der röm. kath. Pfarrkirche Zeiselmauer sind die §§ 10; 11 Abs. 1; 12; 13; 14; 15 Abs. 2-3; 17; 18; 19 und 20 dieser Friedhofsordnung ebenfalls bindend.

§ 2

Einteilung des Friedhofes

Der Friedhof teilt sich in die Bereiche:

- a) Gemeindefriedhof Alt
- b) Gemeindefriedhof Neu
- c) Gemeindefriedhof Ost
- d) Pfarrfriedhof

In die Einteilung kann wie in § 4 beschrieben Einsicht genommen werden.

§ 3

Grabstellen

Der Friedhof verfügt über folgende Grabarten:

- a) Familiengräber, und zwar:
 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen (Einzelgrab)
 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen (Doppelgrab)
 3. zur Beerdigung von Urnen



Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer
Verwaltungsbezirk Tulln

Telefon
02242/70402

Fax
02242/70455

E-Mail
gemeinde@zeiselmauer.gv.at

Servicestunden: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr

- b) Gräfte, und zwar:
1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen
 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen
 3. zur Beisetzung bis zu 12 Leichen
- c) Urnengräber, und zwar:
1. zur Beisetzung bis zu 4 Urnen

Die Grabarten haben folgende Formate:

a) - Einzelgrab:	270	x	110
- Doppelgrab:	270	x	250
b) - Gruft:	410	x	240
c) - Urnengrab:	130	x	100

Zwischenwege sind in folgendem Format herzustellen:

d) - Einzelgrab:	30
- Doppelgrab:	30
e) - Gruft:	35
f) - Urnengrab:	30

Grabeinfassungen sind herzustellen.

§ 4

Gräberverzeichnis und Übersichtsplan

1. Bei der Gemeinde liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.
2. Über das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Auskunft erteilt.

§ 5

Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

1. Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
2. Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
3. Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält:
 - a) den Namen des Benützungsberechtigten,
 - b) die genaue Bezeichnung der Grabstelle und der Grabart,
 - c) das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtessowie die Gebühren für die Erteilung der Bewilligung.



Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer
Verwaltungsbezirk Tulln

Telefon
02242/70402

Fax
02242/70455

E-Mail
gemeinde@zeiselmauer.gv.at

Servicezeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr

4. Bei der Übertragung unter Lebenden kann das Benützungsrecht nur mit Zustimmung des Bürgermeisters an eine andere physische oder juristische Person übertragen werden.
5. Das Ansuchen um Zuweisung eines Grabes darf gem. NÖ Bestattungsgesetz 2007 § 26 Abs. 4 nicht abgelehnt werden bei:
 - a) Gemeindemitgliedern
 - b) Langjährigen ehemaligen Gemeindemitgliedern
 - c) in der Gemeinde Verstorbenen
 - d) Verstorbenen ohne Friedhof in der Wohnsitzgemeinde

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 8.2.2021 werden Ansuchen für Verstorbene

- a) für die obige Punkte nicht zutreffen und
- b) die nicht aus der Nachbargemeinde Muckendorf-Wipfing (Katastralgemeinden vor Gemeindetrennung) stammen,
für die Gemeindefriedhofsteile abgelehnt.

§ 6

Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes

1. Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
2. Es berechtigt, je nach Art der zugewiesenen Grabstelle, zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Friedhofsordnung, zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
3. Die Entrichtung der Grabstellengebühr (siehe Friedhofsgebührenordnung) berechtigt zur Benützung der Grabstelle auf die Dauer von 10 Jahren. Bei Grüften beträgt die Dauer des Benützungsrechtes erstmalig 30 Jahre mit der Möglichkeit der Erneuerung auf 10 Jahre wie bei Gräbern. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.

Jede benützungsberechtigte Person und

- a) deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw.
- b) eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin

haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.

4. Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre, im Friedhofsteil Gemeindefriedhof Ost aufgrund der Bodenverhältnisse 25 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Gemeinde oder durch sie beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben und am Grund der Grabstelle wieder zu bestatten.

§ 7

Verlängerung des Benützungsrechtes

1. Über Antrag ist das Benützungsrecht jeweils auf die Dauer von 10 Jahren zu erneuern, wenn ein diesbezügliches Ansuchen innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf des Benützungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung eingebracht wird, es sei denn, dass
 - a) der Friedhof aufgelassen wird



Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer
Verwaltungsbezirk Tulln

Telefon
02242/70402

Fax
02242/70455

E-Mail
gemeinde@zeiselmauer.gv.at

Servicezeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr

- b) der Friedhof wegen Raummangels gesperrt ist
c) der Gemeinderat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeiten des Friedhofes generell beschlossen hat, bis auf weiteres keine Erneuerung des Benützungszulassung und dieser Beschluss ortsüblich kundgemacht worden ist.
2. Eine Erneuerung des Benützungszulassung kann ferner vom Bürgermeister abgelehnt werden, wenn während der letzten Jahre des abgelaufenen Benützungszulassung die Grabstelle durchwegs in einem verwahrlosten Zustand belassen worden war.
 3. Der Benützungszulassungsberechtigte bzw. dessen Bevollmächtigter ist nachweislich längstens 6 Monate vor Ablauf des Benützungszulassung von der Friedhofsverwaltung davon in Kenntnis zu setzen, mit welchem Tage das Benützungszulassung erlischt und unter welchen Bedingungen es weiter verlängert werden kann.
Ist die benützungszulassungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
 4. Bei Gräbern ist mit Ausnahme des Falles, dass der Friedhof aufgelassen wird, eine mindestens dreimalige Erneuerung des Benützungszulassung zuzulassen.

§ 8

Übertragung und Eintritt in das Benützungszulassung an einer Grabstelle

1. Auf Antrag der benützungszulassungsberechtigten Person kann das Benützungszulassung einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
2. Nach dem Tod der benützungszulassungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen
 - a) Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder
 - b) eingetragene Partnerin, Lebensgefährtin/Lebensgefährtin,
 - c) Kinder,
 - d) Eltern,
 - e) die übrigen Nachkommen,
 - f) Großeltern,
 - g) Geschwister

den Eintritt in das Benützungszulassung binnen dreier Monate beantragen.

Über die Zuerkennung des Benützungszulassung wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittszulassung Gebrauch, wird das Benützungszulassung mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen(Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.

§ 9

Erlöschen des Benützungszulassung

1. Das Benützungszulassung erlischt:
 - a) durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
 - b) durch schriftlichen Verzicht,



Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer
Verwaltungsbezirk Tulln

Telefon
02242/70402

Fax
02242/70455

E-Mail
gemeinde@zeiselmauer.gv.at

Servicestunden: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr

- c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007),
 - d) bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs oder
 - e) durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007).
2. Bei Erlöschen des Benützungswegs wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.
 3. Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
 4. Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 10

Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle

1. Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungswegs entsprechend der Würde des Ortes auszugestalten.
2. Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals unter Angabe der Grabinschrift beizulegen.

Ist die Aufstellung über 2m höher und 2m breiter Denkmäler oder figuraler Grabdenkmäler beabsichtigt, ist dem Ansuchen eine Skizze anzuschließen.
3. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
4. Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
 - a) das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
 - b) das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 - c) das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
5. Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 4 Z a) bis c) nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
6. Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungswegs an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.



Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer
Verwaltungsbezirk Tulln

Telefon
02242/70402

Fax
02242/70455

E-Mail
gemeinde@zeiselmauer.gv.at

Servicezeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr

7. Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet.
8. Das Aufstellen unpassender Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser usw. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Sie können von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.
9. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.

§ 11

Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

1. Ist eine Grabstelle baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
2. Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
3. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
4. Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

Das gleiche gilt auch für Einfassungen und sonstige Bauteile.

§ 12

Bestattungspflicht

1. Jede Leiche ist nach Ablauf von 48 und vor Ablauf von 96 Stunden nach Ausstellung des Totenschaubefundes zu bestatten. Bei Abgabe einer Leiche an ein anatomisches Institut oder mit Bewilligung des Bürgermeisters kann von dieser Frist abgesehen werden. Im letzteren Fall jedoch nur, wenn keine sanitätspolizeilichen Bedenken entgegenstehen.
2. Zur Obsorge für die Bestattung sind grundsätzlich die nahen Verwandten in folgender Reihenfolge verpflichtet:
 - a) Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin;
 - b) Lebensgefährtin oder Lebensgefährte;
 - c) die Kinder (Wahlkinder) ersten Grades gemeinsam;
 - d) die Eltern (Wahleltern) gemeinsam;
 - e) die übrigen Nachkommen gemeinsam;
 - f) die Großeltern gemeinsam;
 - g) die Geschwister gemeinsam;



Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer
Verwaltungsbezirk Tulln

Telefon
02242/70402

Fax
02242/70455

E-Mail
gemeinde@zeiselmauer.gv.at

Servicestunden: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr

§ 13

Einsargung

1. Für das Einsargen der Leichen dürfen nur festgefügte und abgedichtete Särgе (Urnen) und in Gräften nur verlötete Metallsärgе verwendet werden. Das Sargmaterial darf in Gräbern die rasche Verwesung der Leiche nicht beeinträchtigen.

§ 14

Aufbahrungshalle; Leichentransport

1. Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung von Leichen und zur Abhaltung von ortsüblichen Trauerfeierlichkeiten. Sie muss hinsichtlich der Größe und Ausstattung den örtlichen Gegebenheiten entsprechen.
2. Aufbahrungen dürfen nur in der Aufbahrungshalle vorgenommen werden. Außerhalb einer Aufbahrungshalle darf eine Leiche nur mit Bewilligung des Bürgermeisters aufgebahrt werden.

Für die Aufbahrung in der Kirche im Rahmen der Totenfeierlichkeiten ist keine Ausnahmegewilligung erforderlich. Diese Ausnahmegewilligung ist zu verweigern, wenn sanitätspolizeiliche oder sonstige Bedenken entgegenstehen.

§ 15

Beerdigung

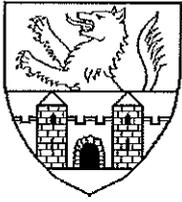
1. Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benutzungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benutzungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
2. Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, insofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
3. Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.

§ 16

Enterdigung

1. Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.
2. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.

Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Vorlage einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.



Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer
Verwaltungsbezirk Tulln

Telefon
02242/70402

Fax
02242/70455

E-Mail
gemeinde@zeiselmauer.gv.at

Servicezeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr

3. Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel, ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
4. Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
5. Bei sanitätspolizeilichen Bedenken können zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben werden.
6. Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch von der Gemeinde bestimmte Personen durchgeführt werden.
7. Das Öffnen und Schließen von Gräbern, Grüften und Urnen sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal gestattet.

§ 17 Überführung

1. Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
2. Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
3. Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung einer
 - a) Leiche innerhalb einer Gemeinde oder an eine Nachbargemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion und
 - b) Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthält.
4. Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 18 Verhalten auf dem Friedhof

1. Der Friedhof darf nur während der nachstehend angeführten Besuchszeiten betreten werden:

Täglich von 5 Uhr bis 22 Uhr

2. Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.



Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer
Verwaltungsbezirk Tulln

Telefon
02242/70402

Fax
02242/70455

E-Mail
gemeinde@zeiselmauer.gv.at

Servicestunden: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;
 - b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. Keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Arbeiten deren Durchführung im Sinne des Abs.3 bei der Friedhofsverwaltung angezeigt wurde;
 - c) unbrauchbar gewordener Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;
 - d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde);
 - f) das Spielen, Herumlaufen, Rauchen bei Bestattungen und Lärmen;
 - g) Betrunkenern ist das Betreten des Friedhofes nicht gestattet;
 - h) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glätte oder Schneeglätte.
3. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 19

Strafbestimmungen

1. Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß § 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007 von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit XXX in Kraft.

Die zu diesem Zeitpunkt geltende Friedhofsordnung tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

3424 Zeiselmauer, 2021-XX-XX

Der Bürgermeister:

(Ing. Martin Pircher)

Angeschlagen am: XX.XX.2021
Abgenommen am:

Adaptierungen

bearb.: HeF, BaS 2021-02-05

Haushaltsstelle	Betrag EUR	Erläuterung
1/900-729910	- 10 000	Korrektur aus der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung
1/914-779	- 110 000	Korrektur aus der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung Maastricht Umbuchungen entfallen ab 2020
1/010-510	198 000	Dienstpostenplan Verwendungsgruppe 6
1/010-590	3 000	p.a. 2021-2025 wie in Vorjahren berücksichtigt
1/010-591	34 100	Rückstellung für Abfertigungen lt k5 Lohn Personalrückstellungen
1/010-592	17 700	Rückstellung für Jubiläen lt k5 Lohn Personalrückstellungen
2/010+868	-	Korrektur HH-Stelle gem VRV 15 -> 2/010-816
1/0103-729910	- 12 500	Zuführung aus Überschuss lfd Gebarung 2022 - 2025
6/0103+829910	12 500	zur Bedeckung Vorhaben PV Anlage in MFP
1/0104-729910	- 20 000	Zuführung aus Überschuss lfd Gebarung 2022 - 2025
6/0104+829910	20 000	zur Bedeckung Vorhaben Hybrid Heizung in MFP
5/031-070	- 40 000	2020 bis 2022 Investitionskosten ÖEK in MFP
6/031+301	17 000	Kapitaltransfer Land NÖ Örtliches Entwicklungskonzept
1/031-729910	- 11 000	Zuführung aus Überschuss lfd Gebarung 2022 - 2025
6/031+829910	11 000	zur Bedeckung Vorhaben ÖEK in MFP
1/1631-346	- 22 900	Tilgung 2021 für FF Zslm Hilfslöschfahrzeug 1998
6/1631+346/001	125 000	ab 2022 auf 25 Jahre Aufnahme Darlehen FF Löschfahrzeug
1/1631-346/001	- 125 000	ab 2022 über 25 Jahre Tilgung Darlehen FF Löschfahrzeug
1/1631-650/001	- 500	p.a. ab 25 J Zinsen Darlehen FF Zslm Löschfahrzeug
1/211-752	93 000	Anpassung Höhe Schulumlagen wg Anzahl Kinder
2/240+812	-	Korrektur HH-Stelle gem VRV 15 -> 2/240-810
2/240+810	-	Kindergartenbeiträge
2/240+810100	3 000	Aufschlüsselung Kindergartengebühren Bastelbeiträge
2/240+810200	7 000	Aufschlüsselung Kindergartengebühren Beiträge Essen
2/240+810300	10 000	Aufschlüsselung Kindergartengebühren Nachmittagsbetreuung
2/240+8291	-	Korrektur HH-Stelle gem VRV 15 -> 2/240-810
2/2402+810	-	Kindergartenbeiträge
2/2402+810100	3 000	Aufschlüsselung Kindergartengebühren Bastelbeitrag
2/2402+810200	7 000	Aufschlüsselung Kindergartengebühren Beiträge Essen
2/2402+810300	10 000	Aufschlüsselung Kindergartengebühren Nachmittagsbetreuung

Voranschlag 2021

Adaptierungen

Haushaltstelle	Betrag EUR	Erläuterung
2/2402+8291	-	Korrektur HH-Stelle gem VRV 15 -> 2/2402-810
2/2402+812	-	Korrektur HH-Stelle gem VRV 15 -> 2/2402-810
1/2402-346	16 500	Tilgung 2021 Kindergarten Wolfpassing
1/2402-588	2 200	Kommunalsteuer Kiga Wolfpassing
1/250-729910	12 500	Zuführung aus Überschuss lfd Gebarung 2022 - 2025
6/250+829910	12 500	zur Bedeckung Vorhaben Hortgruppe in MFP
1/269-729	-	Korrektur HH-Stelle gem VRV 15 -> 1/269-729
6/3622+860	1 400	Körnerkasten Förderung BDA
6/3622+861	1 400	Körnerkasten Förderung Land
1/369-7281	2 500	Aufwendungen Weihnachtsdorf <- Korrektur HH-Stelle
1/369-7292	-	Korrektur HH-Stelle gem VRV 15 -> 1/369-615
1/369-7293	-	Korrektur HH-Stelle gem VRV 15 -> 1/369-7281
2/369+829	-	Bibliothek nicht aktiv
2/381+810	1 500	2021 Kartenverkauf Kabarett uä 2022-2025 p.a. EUR 3.000
2/381+810	4 000	Korrektur HH-Stelle: Erträge aus Leistungen - Kartenverkauf
2/381+829	-	Korrektur HH-Stelle gem VRV 15 -> 2/381+810
1/390-729	-	Korrektur HH-Stelle gem VRV 15 -> 1/390-615
1/4391-729	-	Keine Buchungen in Vorperioden
2/529+829	-	Korrektur HH-Stelle gem VRV 15 -> 2/529-810
1/530-757	-	Beitrag an Rotes Kreuz ab 2021 in NÖKAS Sprengelbeitrag enthalten
5/612-002	213 100	Blumensiedlung EUR 123.500 + so. Straßenbau EUR 50.000 inklusive Überschuss aus Straßenbau bis 2019 EUR 30.900
6/612+871	53 900	2021 BZ III, p.a. EUR 150.000 in MFP 2022 - 2025
6/612+3001	36 300	Straßenbau KIP - Cov Förderung

Voranschlag 2021

Adaptierungen

Haushaltstelle	Betrag EUR	Erläuterung
5/612-729910 Unterglied. -002 ProjC 1	57 900	Bedeckung Vorhaben Güterwege in MFP 2021-2025 durch Verwendung buhalterischer Ist- Überschuss Straße 2019
1/612-680	176 800	Korrektur anhand Auswertung Abschreibungsvorschau (unrichtige EDV Übernahme Nebenkonten in Budget - Kumulation) Abschreibungsbasis lt Straßenbewertungsprojekt Land NÖ .. Nutzungsdauer asphaltierte Flächen = 33 Jahre gem VRV15
1/616-680	65 000	Kontierung Abschreibung Güterwege / sonstige Straßen Korrektur anhand Auswertung Abschreibungsvorschau (unrichtige EDV Übernahme Nebenkonten in Budget - Kumulation) Abschreibungsbasis lt Straßenbewertungsprojekt Land NÖ .. Nutzungsdauer asphaltierte Flächen = 33 Jahre gem VRV15 .. Nutzungsdauer nicht asphaltierte Flächen = 10 Jahre
1/6162-680	10 600	Radweg Tullnerfeld Ost Abschreibung separat ausgewiesen Abschreibungsbasis – Herstellungskosten 2019, ND 33 J. ab 2019
1/650-720	8 500	Eisenbahnen Kostenbeiträge / Ersätze / Personalkostenanteil
1/650-729	-	Korrektur HH-Stelle gem VRV 15 -> 1/650-728
1/650-7295	-	Korrektur HH-Stelle gem VRV 15 -> 1/650-720
1/710-680	-	2021 Ausweis so. Straßen / Güterwege UA 616-680
1/6162-680	-	Abschreibung Radweg berücksichtigt bei 1/616-680
1/771-726 1/771-457	4 000 -	Mitgliedsbeitrag LEADER, Kleinregion Tullnerfeld Kontoänderung gem VRV15
1/771-729	-	Korrektur HH-Stelle gem VRV 15 -> 1/771-728
1/8131-346 1/8131-650	5 000 500	Einsparung Vorhaben Sammelstoffzentrum Entfall Ausgabe für Zinsen, da keine Darlehensaufnahme
2/813+830	-	Korrektur HH-Stelle gem VRV 15 -> 2/813+816

Voranschlag 2021

Adaptierungen

Haushaltstelle	Betrag EUR	Erläuterung
5/816-005	24 400	Öffentliche Beleuchtung Erneuerung ab 2022 Bedeckung aus 5/612-729910 Überschuss Straße bis 2019
6/816+871	13 500	Bedarfszuweisung III beantragt für Öffentliche Beleuchtung 2021
6/816+3001	15 000	Antrag KIP - CoV Förderung aus Investitionen 2020 u. 2021
6/816+829910	-	Öffentliche Beleuchtung 2021 ist BZ III finanziert, siehe Kto 871
1/816-729910	-	Keine Finanzierung durch Überschüsse lfd Gebarung 2021
5/8171-006	125 000	2021-2022 Friedhof Zeiselmauer Entwässerung
6/8171+3001	31 200	50 % Inv in 2021, davon wiederum 50 % KIP - Cov Förderung
6/8171+346	93 800	Aufnahme Darlehen Friedhof Zeiselmauer Entwässerung
1/8171-346	93 800	20 J Laufzeit Tilgung Darlehen FH Zslm 2022-2042
1/8171-650	500	p.a. Zinsen Darlehen FH Zslm 2021-2042
5/8172-006	-	Bauhof Überdachung Vorhaben EUR 20.000 ab 2022
6/8172+3001	-	KIP - CoV Förderung entfällt 2021 für Vorhaben Friedhof
6/8172+829910	20 000	Finanzierung aus Überschüsse lfd Gebarung 2022 bis 2025
1/8172-729910	20 000	in Höhe von EUR 5.000 p.a über 4 Jahre
2/820+816	14 500	Erhöhung Interne Vergütungen Personalkostenanteil Bauhof
5/8201-050	-	Bauhof Überdachung Vorhaben EUR 20.000 ab 2022
6/8201+871	-	BZ III für Bauhof Überdachung -> EUR 20,000 ab 2022 siehe MFP
1/8461-7295	-	Korrektur HH-Stelle gem VRV 15 -> 1/8461-720
2/8461+828	-	Keine Buchungen in Vorperioden
2/8461+829	-	Korrektur HH-Stelle gem VRV 15 -> 2/8461+8111
1/8462-346	9 100	Tilgung 2021 ausgesetzt, Alte Volksschule Wolpassing
1/8462-600	800	p.a. Alte VS Wolpassing Energiebezüge Strom + Heizung
1/8462-614	-	Umbuchung Anteil Heizung auf Konto 600 gem Kontier Leitfadern
1/850-346/000	18 800	Tilgung 2021 ausgesetzt, WVA bestehend Wolpassing
1/850-346/001	4 800	WVA Wolfp Fehlbetrag 2019 + Inv 2020, Tilgung ab 2022
1/8501-346/000	2 100	WVA NEU KG Zeiselmauer, Tilgung ab 2022
1/850-618	14 500	Tausch 226 Wasserzähler mit Eichdatum vor 2017

Voranschlag 2021

Adaptierungen

Haushaltstelle	Betrag EUR	Erläuterung
2/850+894 mit ProjC 1	72 000	Bedeckung WVA Anteil am Straßenbau 2021 durch Auflösung zweckgebundene Rücklage WVA Genehmigung im Gemeinderat Vermögensrechnung - Reduktion, Fin/Erg.re - Erhöhung somit Auflösung Sparbuch ZW 10, Umbuchung auf ZW 7
5/850-004	26 800	2021 Anteil WVA Blumensiedlung
	2 500	2021 Anteil WVA 5 % von so. Straßenbaukosten iHv TEUR 50
	15 000	2021 Wasserschieberwartung
	7 500	p.a. 2022 bis 2025 Anteil WVA 5 % von Straßenbaukosten iHv angenommen TEUR 150.000 entsprechend BZ III
	9 000	2022 Wasserschieberwartung
	9 000	2023 Wasserschieberwartung
	6 400	2022 WVA KG Wolfpassing Erneuerung
	6 400	2023 WVA KG Wolfpassing Erneuerung
	15 750	2024 WVA KG Wolfpassing Erneuerung
	15 750	2025 WVA KG Wolfpassing Erneuerung
6/850+3001	14 700	Kapitaltransfers Bund/Bundesfonds KIP - CoV Förderung WVA KG Wolfp., 50 % von Investitionen Blumensiedlung sowie 50 % WVA Erneuerung im Zuge Straßenbau 2021
5/8501-004	120 800	2021 Investitionen WVA Neu Zeiselmauer
	700 000	2022 Investitionen WVA Neu Zeiselmauer
	400 000	p.a. 2023 - 2025 Investitionen WVA Neu Zeiselmauer
6/8501+3001	60 400	2021 KIP - Cov Förderung WVA neu Zslm
6/8501+346 mit ProjC 1	43 000	Aufnahme Darlehen Finanzierung BA 2021
	764 200	Aufnahme Darlehen Finanzierung BA 2022
	400 000	p.a. Aufnahme Darlehen Finanzierung BA 2022 - 2025
		Investitionszuschuss Bund/Land Abwicklung über Kommunalkredit Public Consulting Kein Ausweis in Investitionsnachweis lt IVW 3 Annahme 20 % der Netto Investitionssumme je BA
5/851-004	116 500	2021 Blumensiedlung EUR 134.800 btto sowie 10 % von so. Straßenbau iHv TEUR 50 = 5.000 btto
	15 000	p.a. 2022 - 2025 10 % von Straßenbaukosten

Voranschlag 2021

Adaptierungen

Haushaltstelle	Betrag EUR	Erläuterung
1/851-344/014	56 200	Tilgung 2021 BA 02
1/851-346/000	12 000	Tilgung 2021 BA 07
1/851-346/001	6 100	Tilgung 2021 BA 05
1/851-344/015	5 100	Tilgung 2021 BA 03
1/851-346/016	8 500	Tilgung 2021 BA 04
1/851-346/017	4 400	Tilgung 2021 BA 06
1/851-680	93 700	Adaptierung Abschreibung 2021 aus Vermögensbuchhaltung lt Nacherfassung ABA BA 02 1997, BA-03 1998 Anschaffungskosten gemäß Kollaudierungsunterlagen
6/851+829960 mit ProjC 1 Untergl. 001	39 100	Bedeckung ABA Anteil am Straßenbau 2021 durch Verwendung buhalterischer Überschuss Straße Vorperioden dh ehemals Ist-Überschuss 2019
2/851+894 mit ProjC 1	51 000	Bedeckung ABA Anteil am Straßenbau 2021 durch Auflösung zweckgebundene Rücklage Kanalbau Genehmigung im Gemeinderat Vermögensrechnung - Reduktion, Erg.re - Erhöhung somit Auflösung Sparbuch ZW 12, Umbuchung auf ZW 7
6/851+3001	58 300	50 % KIP / Cov Förderung
6/851+829910 1/851-729910	-	ABA Investitionen finanziert über lfd Überschüsse ABA infolge Fertigstellungen, Gebührenanpassung in MFP ab 2022 in Höhe von EUR 56.200 p.a.
2/940+8711	112 600	Bedarfszuweisung II beantragt zur Stärkung der Liquidität 2021